

Satzung des Kurzhaarklub WESER Bremen e.V.

Deutsch-Kurzhaar
edel – vielseitig –
zuverlässig

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Kurzhaarklub WESER Bremen".
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar-Verband (DK-Verband) und Jagdgebrauchshund Verband (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des DK-Verbandes und des JGHV in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bremen.
- (4) Der Verein ist am 5. Oktober 1978 in das Vereinsregister unter der **Nr. 3457** beim Amtsgericht Bremen eingetragen worden und führt den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Reinzucht, Prüfung, Führung und Abrichtung des DK- Vorstehhundes. Er führt Prüfungen und Zuchtschauen nach den Bestimmungen des DK-Verbandes durch.
- (2) Das Abhalten weiterer Prüfungen richtet sich nach dem Bedarf der Mitglieder und weitergehenden Bestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.
- (3) Der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Prüfungsnennungen nicht anzunehmen, sofern das den Ordnungen des DK-Verbandes oder des Jagdgebrauchshund Verbandes (JGHV) nicht entgegensteht.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

- (1) jede natürliche Person und Freund des deutsch-kurzhaarigen Vorstehhundes,
- (2) als korporatives Mitglied jeder im jagdkynologischen Bereich tätige Verein. Gewerbsmäßige Hundehändler sind in jedem Falle von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme kann nur nach schriftlichem Aufnahmeantrag erfolgen.
- (2) Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzungen und Ordnungen von JGHV und des Deutsch-Kurzhaar-Verbandes anerkannt. Jedes Mitglied ist verpflichtet im Rahmen der Satzung gefällte Beschlüsse zu befolgen, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so hat er dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat der Vorstand diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Antrag auf Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des zweijährigen / doppelten Jahresbeitrages erworben. Erfolgt keine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung, steht die Aufnahme unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich, frühestens nach zweijähriger Mitgliedschaft, in Textform mitzuteilen. Die Kündigung muss unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Die Streichung / Kündigung eines Mitgliedes / der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres trotz Mahnung nach § 6 (2) nicht bezahlt oder die Einwilligung zur Datenspeicherung oder Verarbeitung der Mitgliedsdaten nicht gegeben wurden. Die Streichung / Kündigung der Mitgliedschaft kann dann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Streichung / Kündigung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder die Interessen des Kurzhaar- und des Jagdgebrauchshundverbandes oder der Landesjägerschaft verletzt,
 - c) wenn das Mitglied ein Vereinsmitglied erheblich beleidigt oder ungebührliche Kritik an einem Prüfungsleiter oder Richter vornimmt,
 - d) wenn ein Mitglied wegen schwerer Straftaten, auch wenn solche erst nach dem Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden, verurteilt wird.
- (5) Wer den Ausschluss eines Mitgliedes fordert, muss dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen. Der Antragsteller darf mit Zahlungen an den Verein nicht im Rückstand sein.
- (6) Der erweiterte Vorstand hat nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds alsbald über den Antrag zu entscheiden. Dem Antragsteller und dem Auszuschließenden wird die getroffene Entscheidung schriftlich mitgeteilt. Beiden steht innerhalb von 4 Wochen das Recht des schriftlichen Einspruches zu. Die nächste Hauptversammlung entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die getroffene Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen.
- (7) Außer in den Fällen des Abs. (4) zieht auch ein Ausschluss aufgrund eines Ehrengerichtsverfahrens des DK-Verbandes, des Jagdgebrauchshundverbandes oder des Deutschen Jagdschutzverbandes aus einem dieser Verbände ebenfalls den Ausschluss aus dem Verein nach sich. Sämtliche Ehrengerichtsentscheidungen eines der oben genannten Verbände werden vom Verein als verbindlich anerkannt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Geschäftsjahr – Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 31.3. eines jeden Jahres unaufgefordert zu entrichten. Der Bankeinzug ist dabei verpflichtend zu vereinbaren. Ab dem 1.4. hat der Schatzmeister die Beitragsrückstände anzumahnen und ab 1.5. per Nachnahme einzuziehen.
- (3) Nur der Schatzmeister ist berechtigt, Beitragszahlungen entgegenzunehmen und Zahlungsquittungen auszustellen.
- (4) Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Hauptversammlung.
- (5) Der Vorstand ist in Sonderfällen berechtigt, auf Antrag Mitgliedern volle oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung zu gewähren. An den vom Verein ausgerichteten Hundepfahrungen können nur Mitglieder teilnehmen, die mit ihren Beitragszahlungen nicht im Rückstand sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Hauptversammlung (HV),
- (2) Der Vorstand.

§ 8 Die Hauptversammlung (HV)

- (1) Die ordentliche HV soll, wenn nicht außergewöhnliche Gründe eine Durchführung verhindern, in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden. Eine Verschiebung der HV über den 31.03. hinaus, ist den Mitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die HV wird mit einer Frist von 14 Tagen
 - a) durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet, sowie
 - b) per E-Mail, die an die beim Verein hinterlegte E-Mail-Adresse übersandt wird, einberufen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Bestandsmitglieder ohne E-Mail-Adresse (Stichtag 31.12.2022) eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse erhalten. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (2) Eine außerordentliche HV kann der Vorstand jederzeit einberufen, soweit er es für erforderlich hält. Die Vorschriften bezüglich der Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Tagesordnung gelten entsprechend.
- (3) Eine außerordentliche HV muss ferner stattfinden, wenn dies von mindestens 30% der Mitglieder, gefordert wird. Der Antrag muss schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterschriften und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Dieser ist dann verpflichtet, unter Einhaltung der in Abs. (1) genannten Frist und mit Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung sowie eventueller Ergänzung derselben innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche HV einzuberufen, es sei denn, außergewöhnliche Gründe verhindern eine Durchführung. In diesem Fall ist die Versammlung alsbald nach Wegfall der außergewöhnlichen Gründe nachzuholen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderweitiges bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- (5) Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Die Entgegennahme des Jahresberichtes

- c) Bericht des Zuchtwartes
 - d) Bericht des Obmanns für das Prüfungswesen
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes und Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 9)
 - h) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer (§ 12)
 - i) Bestätigung des Geschäftsführers, und Schatzmeisters (nur bei Bedarf)
 - j) Festsetzung des Jahresbeitrages (nur bei Bedarf)
 - k) Behandlung von schriftlichen Anträgen aus der Mitgliedschaft
 - l) Satzungsänderungen (nur bei Bedarf)
 - m) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in:
 - a) Geschäftsführender Vorstand,
 - b) Erweiterten Vorstand.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen einzeln. Die Wahlen können offen durchgeführt werden. Der geheimen Wahl bedarf es, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers und des Schatzmeisters, werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr jeweils zumindest ein Vorstandsmitglied nach § 10 (2) a) - d) im Wechsel, sowie zumindest 2 Beisitzer nach § 11 (1) b) im Wechsel zu wählen sind. Zuchtwart und Obmann für das Prüfungswesen werden gleichzeitig gewählt. In diesem Turnus wird auf den folgenden Hauptversammlungen weiter verfahren.
- (4) Für die im Wahlzeitraum durch Tod oder durch freiwilligen Rücktritt ausgeschiedenen Mitglieder des Vorstandes müssen in der nächsten Hauptversammlung für den verbleibenden Zeitraum Ersatz-Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (5) Die Wiederwahl ist in jedem Falle zulässig. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer bleiben bis zur erfolgreichen Neuwahl im Amt.
- (6) Die von den Vorstandsmitgliedern im Vereinsinteresse gemachten notwendigen Aufwendungen werden aus der Vereinskasse vergütet. Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist ehrenamtlich.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Beschlüsse der HV und des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der HV oder des erweiterten Vorstandes vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand ist der HV für seine Maßnahmen verantwortlich.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an (6 Personen):
 - a) 1. Vorsitzender (Jahr 1)
 - b) 2. Vorsitzender (Jahr 2)
 - c) Zuchtwart (Jahr 3)
 - d) Obmann für das Prüfungswesen (Jahr 3)

- e) Geschäftsführer zugleich Schriftführer (von der HV auf unbestimmte Zeit bestätigt)
 - f) Schatzmeister. (von der HV auf unbestimmte Zeit bestätigt)
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
 - (4) Der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie nicht schon in dieser Satzung festgelegt sind. Der auf der Hauptversammlung nach § 8 (5) b) vorzulegende Jahresbericht muss vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter entweder in schriftlicher Form vorgelegt oder mündlich vorgetragen werden.
 - (5) Der Zuchtwart wahrt alle Belange der Reinzucht des deutschkurzhaarigen Vorstehhundes (DK) und erhält seine Aufgaben aus der Zuchtordnung des DK-Verbandes.
 - (6) Der Obmann für das Prüfungswesen organisiert zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsleiter die Durchführung der vom Verein ausgerichteten Hundepfungen sowie die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an die zuständigen Verbände.
 - (7) Der Geschäftsführer, zugleich Schriftführer, versieht den laufenden Verkehr mit den Mitgliedern und die praktische Durchführung und Erledigung der Beschlüsse des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung. Er hat von jeder Vorstandssitzung und Hauptversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Er bearbeitet mit dem Schatzmeister gemeinsam die An- und Abmeldeanträge. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme im Vorstand.
 - (8) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist dem 1. Vorsitzenden gegenüber für Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Der Schatzmeister muss seinen Kassenbericht in schriftlicher Form bereits mit der Einladung zur ordentlichen HV vorlegen und auf dieser Versammlung durch mündliche Ausführungen erläutern. Zum Bericht des Schatzmeisters hat sich einer der Kassenprüfer zu äußern. Die Bücher und Belege sind bei der Hauptversammlung zur Einsicht vorzulegen. Der Schatzmeister hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Geschäftsführender Vorstand sowie
 - b) mindestens 6 und höchstens 9 Beisitzer.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist in allen wichtigen, das Allgemeininteresse und die Zuchtgrundsätze berührenden Angelegenheiten zu informieren und zu hören. Die Beisitzer haben die Aufgabe, Anregungen und Gedanken zur Vereinsarbeit aus der Sicht der Mitglieder an den geschäftsführenden Vorstand heranzutragen.
- (3) Geschäftsführer und Schatzmeister werden auf unbestimmte Zeit vom erweiterten Vorstand gewählt und abberufen und bedürfen der Bestätigung durch die nächste HV.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann aus dem Kreise der Beisitzer einen stellvertretenden Zuchtwart und einen stellvertretenden Obmann für das Prüfungswesen wählen. Die Wahl muss durch die nächste HV bestätigt werden. Der stellvertretende Zuchtwart vertritt den Zuchtwart in seinen Aufgaben nach § 10 (5). Der stellvertretende Obmann für das Prüfungswesen vertritt den Obmann für das Prüfungswesen in seinen Aufgaben nach § 10 (6) Ferner kann der erweiterte Vorstand aus dem Kreise der Beisitzer weitere, wesentliche Aufgaben für das Vereinsgeschehen zuteilen (z.B. Medienbeauftragter).

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Zu Kassenprüfern werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Auf der Gründungsversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen der jüngere auf der ersten ordentlichen HV ausscheidet. Für ihn findet eine Neuwahl statt. Alsdann scheidet in jedem Jahr der dienstältere Kassenprüfer aus. Eine erneute Wahl zum Kassenprüfer ist nur im Abstand von 2 Jahren möglich.
- (2) Die Kassenprüfer sind zur Überwachung der Kassen- und Buchführung sowie zur Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Belege verpflichtet. Sie können jederzeit Prüfungen vornehmen, sind aber wenigstens einmal im Jahr, spätestens am Tage der ordentlichen HV dazu verpflichtet.

§ 13 Schiedsgericht

Der Vorstand kann bei schwerwiegenden Streitfällen innerhalb des Vereins die Entscheidung eines Schiedsgerichts herbeiführen. Jede der streitenden Parteien benennt 2 Vertrauensmänner. Der 1. Vorsitzende ist Obmann des Schiedsgerichts und leitet die Verhandlungen. Ist er selbst Betroffener, übt der 2. Vorsitzende diese Funktion aus. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. An der Abstimmung haben sich alle Mitglieder des Schiedsgerichts zu beteiligen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Fassen der Beschlüsse erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung stimmt das an Jahren ältere Mitglied zuerst, der Vorsitzende stimmt zuletzt. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deutsch-Kurzhaar-Verband (DK-Verband) und aus der Mitgliedschaft im Jagdgebrauchshund Verband (JGHV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer(n), E Mailadresse(n), Geburtsdatum, Bankverbindung, Beruf, Verbandsrichtereigenschaft, betreute Hunde, etc. Aktualisierte Einzelheiten können auf der WEB Seite des Vereins eingesehen werden.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied der in (1) genannten Verbände ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestands- und Prüfungsmeldungen mindestens folgende Daten seiner Mitglieder und Prüfungsteilnehmer zu melden: Name, Vorname, Adresse, Daten der betreuten Hunde. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken der vorgenannten Verbände.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Ehrungen

Der Verein führt Ehrungen gemäß den Bestimmungen des DK-Verbandes durch. Vereinsinterne Ehrungen können in einer Ehrenordnung geregelt werden, die durch die Hauptversammlung zu beschließen ist.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung. Die Änderungsabsicht muss aus der rechtzeitig bekanntzugebenden Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 17 Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung, in welcher der Ablauf der Hauptversammlung und der Vorstandsarbeit geregelt wird, soll vom Vorstand erarbeitet und der Hauptversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführte Schäden am Vermögen des Vereins beschränkt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung € 840,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (4) Eine Haftung besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung(en) des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche Form oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen, Männern und Diversen besetzt werden.

§ 20 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung werden die finanziellen Mittel zur Abdeckung der anstehenden Verbindlichkeiten des Vereins verwendet. Ein Überschuss wird dem DK-Verband oder einer anerkannten Einrichtung zur Förderung des Jagdgebrauchshundwesens übereignet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 05.03.2023 in Mulmshorn geändert und beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung (16.08.2023) im Vereinsregister in Kraft.